

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle:	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0280 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS)

Vorlage vom: 02.10.2025

Beschlussvorschlag:

Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS) wird beschlossen.

Anlagen:

1. 13. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS)
2. Änderungssynopse Abfallsatzung
3. Gebührenbedarfsberechnung Abfall 2026-2027
4. BK-Beschluss 13. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 02.10.2025:

Teil A Gebührenbedarfsberechnung für 2026-2027

Zusammenfassung:

Der Kalkulationszeitraum 2024-2025 endet am 31.12.2025. Nach diesem zweijährigen Kalkulationszeitraum ist es grundsätzlich geboten, einen dreijährigen Kalkulationszeitraum anzuschließen. Dies begründet sich durch den fünfjährigen Ausgleichszeitraum für Unter-/Überdeckungen. Aus unten weiter erklärten Gründen wird davon abgewichen und einen Kalkulationszeitraum von zwei weiteren Jahren angenommen.

Der Gebührenbedarf für den Kalkulationszeitraum 2026-2027 steigt im Mittel auf rd. 31 Mio. €. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung über alle Behältertypen um rd. 17,9 %.

Die folgenden Sachverhalte in Kombination führen im Wesentlichen zu dieser Erhöhung:

1. Materialkosten – Leistungen für Fremdleistungen (Müllverbrennungskosten)

- 1.1. Der mengenabhängige Leistungspreis für die Beseitigung des Gemischten Siedlungsabfalls durch den ZAS (Zweckverband Abfallverwertung Südhessen) steigt ab 01.01.2026 von 125 € auf 135 € je Mg.
- 1.2. Für die Verwertung des Sperrmülls erhöht der ZAS (Zweckverband Abfallverwertung Südhessen) den Preis ab 01.01.2026 von 125 € auf 135 € je Mg.
- 1.3. Der mengenunabhängige jährliche Grundpreis für die Beseitigung des Gemischten Siedlungsabfalls durch den ZAS (Zweckverband Abfallverwertung Südhessen) steigt ab 01.01.2026 von 3.387.000 € auf 4.828.000 €.
- 1.4. Der vom ZAS Zweckverband Abfallverwertung Südhessen gem. gesetzlicher Verpflichtung erhobene CO₂ Preis je t CO₂ steigt zum 01.01.2026 auf 65 € je t CO₂. Ab 2027 gelten Marktpreise.

2. Personalkosten

Der Abschluss der bundesweiten Tarifverhandlungen TVÖD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, hier im Bereich der kommunalen Arbeitgeber VKA - in 2025. Der Tarifvertrag gilt vom 01.01.2025 bis 31.03.2027. Ebenfalls sind in den anstehenden zwei Jahren die Auswirkungen vom hessischen Tarifvertrag für die handwerklich tätigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen (HTB-H) vollständig enthalten.

Grundsätzliches

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt erhebt für die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Hessen. Hierfür bestimmt sie der Höhe nach eine Einheitsgebühr für alle abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen, die ihr gem. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des hessischen Ausführungsgesetzes des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (HAKrWG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegt.

Die Gebühr umfasst die Sammlung und den Transport der Stoffe Restabfall, Bioabfall, PPK, Wertstoffe, Sperrmüll und die Beseitigung oder Verwertung in den entsprechenden Entsorgungsanlagen. Die öffentliche Einrichtung betreibt eine Kompostierungsanlage, eine Karbonisierungsanlage, eine Recyclingstation und eine Sonderabfallannahmestelle. Sammlungen werden außerdem durchgeführt für Sonderabfälle (mobile Schadstoffsammlung), Grünschnitt und Weihnachtsbäume. Die Einrichtung bietet eine Abfallberatung an.

Ausgehend vom betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff werden alle direkt mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Kosten (Einzelkosten) und die notwendigen indirekten Kosten (Gemeinkosten) erfasst. Von den betriebswirtschaftlichen Kosten werden die nicht gebührenfähigen Kosten (z. B. Forderungsausfälle) abgezogen. Darüber hinaus wirken sich die Erlöse, welche die Einrichtung beispielsweise aus der Verwertung erzielt, kostenmindernd aus. Gleichermaßen werden Erträge behandelt.

Der Kalkulationszeitraum der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist für die Jahre 2026 und 2027 zu planen. Der aktuelle Kalkulationszeitraum endet am 31.12.2025. Dieser Zeitraum umfasste die Jahre 2024 bis 2025. Nach diesem zweijährigen Kalkulationszeitraum ist es grundsätzlich geboten, einen dreijährigen Kalkulationszeitraum anzuschließen. Dies begründet sich durch den fünfjährigen Ausgleichszeitraum für Unter-/Überdeckungen in Hessen. Aufgrund der aktuellen Lage insbesondere der erstmaligen Bildung von Marktpreisen bei CO₂-Zertifikaten ab dem 01.01.2027 und der daraus resultierenden dynamischen Kostenstruktur - wird von diesem Grundsatz in der vorliegenden Gebührenkalkulation abgewichen.

Die Nachkalkulation des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums 2021-2023 führt zu einer vortragsfähigen Kostenüberdeckung in Höhe von 747.760 €. Diese Kostenüberdeckung wird im künftigen Kalkulationszeitraum 2026-2027 kostenmindernd berücksichtigt (siehe Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfall 2026-2027; Position: „Gebührenüberdeckung aus Kalkulationszeitraum 2021-2023“). Das Gebührenergebnis des aktuellen Kalkulationszeitraums 2024-2025 kann gemäß gebührenrechtlichen Vorgaben erst nach dessen Beendigung und nach Ermittlung der entsprechenden Ist-Zahlen für ebendiesen Zeitraum frühestens in 2026 festgestellt werden und ist in nachfolgenden Kalkulationszeiträumen bis spätestens 2030 zu berücksichtigen.

Detailbetrachtung

Im Einzelnen sind zu den Sachverhalten folgende Details zu erläutern:

1. Materialkosten – Leistungen für Fremdleistungen (Müllverbrennungskosten)

- 1.1. Der mengenabhängige Leistungspreis für den Gemischten Siedlungsabfall sowie für den Sperrmüll des ZAS werden zum 01.01.2026 um 8 % von 125 € je Mg auf 135 € je Mg erhöht. Hieraus ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 269.000 €.
- 1.2. Der mengenabhängige Leistungspreis für den Sperrmüll des ZAS wurden zum 01.01.2026 um 8 % von 125 € je Mg auf 135 € je Mg erhöht. Hieraus ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 47.000 €.
- 1.3. Der mengenunabhängige jährliche Grundpreis für die Beseitigung des Gemischten Siedlungsabfalls durch den ZAS steigt ab 01.01.2026 um rd. 43 % von 3,387 Mio. € auf 4,828 Mio. €. Die zusätzlichen fixen Kosten betragen 1,441 Mio. €, die auf alle Behältertypen zu verteilen sind.
- 1.4. Nach dem geänderten Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) i. V. m. der am 31.12.2022 in Kraft getretenen Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) wurde die Abfallverbrennung ab dem 01.01.2024 in den nationalen Emissionshandel einbezogen. Der damit einhergehende CO₂-Preis je Tonne CO₂ wird an den EAD weitergegeben. Aus den Standardwerten der EBeV 2030, d.h. dem Faktor zur Umrechnung von Tonne Abfall zu Tonne CO₂, lassen sich die Kosten pro Tonne Abfall und Sperrmüll errechnen. Bei Anwendung dieser Werte ergeben sich Mehrkosten bei einem CO₂-Preis von 65 € je t CO₂ für das Jahr 2026 in Höhe von rd. 864.877 € für alle Abfallfraktionen. Ab 2027 gelten Marktpreise. Für das Jahr 2027 plant der EAD vorsichtig mit zusätzlichen Kosten in Höhe von rd. 1,553 Mio. € bei einem prognostizierten CO₂-Marktpreis von 109 € je t CO₂. Die Annahme der CO₂-Preise beruht auf den letztmalig aus dem Jahr 2023 stammenden Erwartungen für das Jahr 2030 von 3 unterschiedlichen Organisationen (Potsdamer Institut für Klimaforschung (PIK), Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC), Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW Kiel). Es wurde eine lineare Steigung ab dem Jahr 2027 angenommen und eine Mittelwertberechnung für das relevante Jahr 2027 durchgeführt. Für das Jahr 2028 ist diese Methodik nicht mehr sinnvoll.

2. Personalkosten

Die in diesem Jahr bundesweit abgeschlossenen Tarifverhandlungen sehen u.a. zum 1. April 2025 eine lineare Entgelterhöhung von 3 %, mindestens jedoch 110 € monatlich, sowie eine weitere Erhöhung von 2,8 % zum 1. Mai 2026 vor. Für das Jahr 2026 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von rd. 564.000 €. Ebenfalls sind in den anstehenden zwei Jahren die Auswirkungen von HTB-H enthalten.

Weitere Punkte

Der Gebührenbedarfsrechnung 2026 bis 2027 liegen die folgenden weiteren Festlegungen, Annahmen und Prognosen zugrunde.

Im vorliegenden Kalkulationszeitraum wirken sich mehrere externe gebührenerhöhende Faktoren gleichzeitig aufeinander aus. Unter Berücksichtigung der vergangenen Jahre hat sich der Kostenblock um die allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Der Verbraucherpreisindex ist im Zeitraum Januar 2023 bis Juli 2025 von 114,3 auf 122,2 gestiegen. Dies entspricht einer rd. 8 %igen Steigerung.

Zusätzlicher Personalbedarf

Es ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an operativem Personal. Die Tourenplanung orientiert sich an der Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeit für die Beschäftigten der Abteilung "Abfallentsorgung und -verwertung". Die laufende Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ab dem 01.01.2026 von 9 zusätzlichen Beschäftigten auszugehen ist.

Marktentwicklung Papier, Pappe und Kartonage Nachfrage (PPK-Erlöse)

Generell hat sich der von der Weltkonjunkturlage beeinflusste Altpapierpreis, der in der vergangenen Kalkulationsperiode zwischen 46,95 € je t und 132,95 € je t bewegte, tendenziell nach unten bewegt. Aufgrund der anhaltenden angespannten Konjunkturlage wird im Kalkulationszeitraum 2026-2027 von einem Marktpreis im Bereich von 55,00 € je Mg ausgegangen. Die prognostizierten Erlöse reduzieren sich hierdurch jährlich um ca. 200.000 €.

Alttextilien

Seit dem 1. Januar 2025 trat die Pflicht zur Getrenntsammlung von Alttextilien in Kraft. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nun hierfür zuständig. Die Sammelmengen steigen seit Jahren, gleichzeitig sinkt jedoch die Qualität der Alttextilien, was die Verwertung erschwert. Der Markt leidet unter einem Überangebot, sinkender Nachfrage und Billigimporten aus China. Dies wirkt sich auf den Preis der Alttextilien aus. Dieser kann sich nun von einem Verwertungserlös zu einem Zuzahlungspreis für die Verwertung auf Dauer ändern.

Vorsichtig wird im Bereich der Alttextilien ein jährlicher Zuzahlungspreis in Höhe von 0,06 € je kg angesetzt. Verwertungserlöse in Höhe von rd. 143.000 € entfallen hierdurch und wirken sich nicht mehr kostenmindernd auf den Gebührenbedarf aus.

Ausblick

Im nächsten Kalkulationszeitraum 2028 werden die grundlegenden Annahmen überprüft. Dieses Vorgehen wird von der Rechtsprechung allgemein alle 10 Jahre empfohlen.

Teil B Weitere Änderungen der Satzung

Allgemein

1. Umstellung Unterflurbehälter im Restabfallbereich von Leistungsgebühr pro Liter in Leistungsgebühr pro Kilogramm.

Das Abrechnungssystem im Bereich der Unterflursysteme wird umgestellt. Die Berechnung der Leistungsgebühr erfolgt zukünftig je angefallenem Kilogramm Abfall und nicht mehr je angefallenem Liter Abfall. Bei der Umstellung auf ein wiegebasiertes System wird die Entleerung jedes Unterflurbehälters mit einer Behälterwaage erfasst und im Anschluss nach Kilogramm abgerechnet. Grundlage der neuen Umstellung ist der Blick auf aktuelle technische Entwicklungen und den Stand der Technik.

Die eingebauten Füllstandssensoren bleiben in den Unterflurbehältern enthalten, da diese auch weiterhin die Bedarfsleerungen anstoßen.

2. Angebotsanpassung; nur noch 5.000-l-Vollunterflurbehälter, 3.000-l- und 4.000-l-Vollunterflurbehälter und Halbunterflursysteme nur, sofern es die Standortbedingungen erfordern, zu gleichem Gebührensatz eines 5.000-l-Vollunterflurbehälters.

Die Unterflursysteme in ihrer Breite an Behältergrößen sowie in dessen Ausführungen in Halb- und Vollunterflursystemen sind bereits seit dem Jahr 2018 in der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Einsatz. Die tägliche Praxis sowie die bisherigen Behälterentwicklungen zeigen, dass sich der anfängliche Trend zum 5.000-l-Vollunterflurbehälter eindeutig verstetigt hat. Derzeit sind rd. 96% des 5.000-l-Vollunterflursystems in der Nutzung - alle Daten deuten übereinstimmend auf dieselbe Entwicklung hin. Aus diesen Gründen werden zukünftig nur noch

5.000-l-Vollunterflursysteme jeglicher Fraktionen angeboten. Um jedoch im Notfall auf die Standortbedingungen vor Ort situativ reagieren zu können, die eine andere Behältergröße (3.000-/4.000-l-Unterflursystem) oder eine andere Behälterform (Halbunterflursystem) erfordern, können diese auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung liegt in diesen Fällen bei der Stadt.

Die unterschiedliche Kostenstruktur in den jeweiligen Ausführungen der Unterflursysteme hat sich im Laufe der letzten Jahre hin zu einem gleichen Kostenniveau in den Entsorgungskosten entwickelt. Aufgrund dessen werden sowohl die vereinzelt Unterflurbehälter im Altbestand, als auch die zukünftigen Unterflurbehälter in den Größen 3.000- und 4.000-l in den Ausführungen Halb- oder Vollunterflursystem, sofern es die Standortbedingungen vor Ort erfordern, auf die einheitliche Grundgebühr des 5.000-l-Vollunterflursystems angehoben. In der Leistungsgebühr pro kg gilt bereits ein einheitlicher Gebührensatz.

3. Nachleerungsgebühr bei nicht erfolgter Leerung 2- und 4-Rad-Behälter aller Fraktionen

Eine Nachleerung außerhalb der regulären Tour verursacht zusätzlichen organisatorischen, personellen und logistischen Aufwand. Um diese Mehraufwendungen verursachergerecht abzubilden, wird für solche Sonderleistungen eine Nachleerungsgebühr erhoben. Die Nachleerungsgebühr gilt jedoch lediglich für die Fälle, sofern die reguläre Leerung eines Abfallbehälters, aus Gründen die der Abfallbesitzer zu vertreten hat (falsche Bereitstellung, angekettete Behälter, Überfüllung, nicht satzungsgemäße Abfälle im Behälter, zu hohem Gewicht, fehlende Zugänglichkeit, insbesondere durch verstellte Wege oder benötigte Rangierarbeiten anderer Behälter), entfällt und diese vom Abfallbesitzer bzw. Gebührenpflichtigen gesondert in Schriftform beantragt wird.

4. Beantragung von gebührenfreien Behältern zukünftig analog zu Beantragung von gebührenpflichtigen Behältern nur noch von Grundstückseigentümer oder Verwalter.

Ab dem 01.01.2026 dürfen hoheitliche Abfallbehälter jeglicher Fraktionen ausschließlich durch Grundstückseigentümer oder bevollmächtigte Verwalter beantragt, getauscht oder abbestellt werden. Diese Regelung dient einerseits der Rechtssicherheit und klaren Zuständigkeiten bei gebührenrelevanten Vorgängen. Andererseits sollen unnötige Behälterbewegungen, z. B. häufiger Tausch- oder Änderungswünsche vermieden, mindestens jedoch reduziert werden. Durch die Einschränkung auf verantwortliche Ansprechpersonen kann der Verwaltungsaufwand reduziert und der Ablauf für alle am Prozess Beteiligten transparenter gestaltet werden.

5. Wiederholte Fehlbefüllungen in allen Behältern.

Die korrekte Trennung von Abfällen ist eine grundlegende Voraussetzung für eine funktionierende und wirtschaftliche Abfallverwertung. Fehlwürfe führen zu erheblichen Problemen in der Verwertungskette: Wertstoffe werden verunreinigt, biologische Abfälle müssen kostenintensiv nachsortiert oder sogar als Restmüll entsorgt werden.

Veranlasst durch diese vermehrt auftretenden und wiederkehrenden Fehlbefüllungen in jeglichen Behälterfraktionen - also der Einwurf von Abfällen in den falschen Behälter - in Verbindung mit der zum 01.05.2025 in Kraft getretenen verschärften Bioabfallverordnung (BioAbfV) wird der Umgang mit Fehlbefüllungen im Rahmen der Getrennthaltungspflicht angepasst. Abfallbesitzer, die wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle missbräuchlich nutzen, haben zukünftig keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. In diesen Fällen darf die Stadt den betreffenden Behälter einziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorschreiben. Das vorgelagerte Recht zur Nachsortierung und zur Trennung der Abfälle bleibt davon unberührt.

6. Sperrmüll Mengenbegrenzung

Die Sperrmüllabholung wird derzeit oft für komplette Haushaltsauflösungen in Anspruch genommen. Dabei werden große Mengen an Abfall gebührenfrei zur Abholung bereitgestellt. Dies führt zu:

- erheblichen Verzögerungen bei den regulären Abholterminen,
- einer hohen Belastung der Mitarbeitenden,
- einer erhöhten Verschmutzung des Stadtbildes,
- steigende Gebühren.

Um sicherzustellen, dass die Sperrmüllabholung ausschließlich für haushaltsübliche Mengen genutzt wird, wird das maximale Volumen pro Abholung auf 5 m³ begrenzt. Dies ermöglicht eine bessere Planbarkeit und eine verlässliche Durchführung der Sperrmüllabholungen.

Nach den Arbeitsschutzregelungen ist für Beschäftigte im Bereich der Müllabfuhr ein maximales Hebegewicht von 35 kg pro Person zulässig. Um eine sichere Handhabung durch zwei Mitarbeitende zu ermöglichen, soll das Gewicht je Einzelstück auf 50 kg begrenzt werden.

7. neue Gebührenstruktur bei UF-Behälter (jetzt: eigener Gebührentatbestand)

Bedingt durch die bereits hohe Zahl an vorhandenen Unterflurbehältern und die kontinuierlich steigende Nachfrage nach ebendiesem System wird die Unterflurgebühr zukünftig als eigenständiger Gebührentatbestand innerhalb der Abfallsatzung geführt. Diese Vorgehensweise erlaubt neben einer gezielten und verursachergerechten Zuordnung der hierfür anfallenden Kosten eine höhere Transparenz in der Gebührenstruktur und gleichwohl die Förderung der Akzeptanz bei den Gebührenpflichtigen.

8. Unterflurbehälter zukünftig nicht mehr als Biofraktion

Im Rahmen der Abfallbewirtschaftung haben sich die Unterflurbehälter (UFB) für die Bioabfallfraktion in der praktischen Nutzung nicht bewährt. In den UFB für Bioabfälle wurden regelmäßig erhebliche Mengen an Störstoffen festgestellt (Plastiktüten, Restabfälle, Verpackungen u. ä.), die nach neuer Bioabfallverordnung nicht mehr für die Verwertung zulässig sind. Durch die hohen Fehlbefüllungen musste der Inhalt der UFBs vielfach als Restabfall entsorgt werden. Dies führte zu erhöhten Kosten. In einzelnen Fällen war es notwendig, bestehende UFB von Bioabfall auf andere Fraktionen (z. B. Restabfall, Papier) umzuwidmen, um die Nutzung überhaupt aufrechtzuerhalten.

Die ursprüngliche Erwartung, dass Unterflurtechnik auch für Bioabfälle eine nachhaltige und akzeptierte Lösung darstellen könnte, hat sich damit nicht erfüllt.

9. Neue Regelung zu Alttextilien

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft und zur Umsetzung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur Abfallvermeidung und Förderung der Wiederverwendung wurde ein neuer Service eingeführt. Gebrauchsfähige Kleidung in gutem Zustand wird nach vorheriger Anmeldung von den „Kreisläufboten“ des KAGEL (Kaufhaus der Gelegenheiten) direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern abgeholt. Da alle Bürgerinnen und Bürger in Darmstadt diesen Service beanspruchen dürfen, ist es notwendig, die Satzung entsprechend zu ergänzen.

Schlussbemerkung

Die Satzungsänderung wurde mit dem Rechtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt abgestimmt.

Darmstadt, 02.10.2025

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer